



Haushaltssatzung des Zollernalbkreises für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 8.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	346.956.910 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	349.976.140 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.019.230 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.019.230 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	342.507.110 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	335.376.090 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	7.131.020 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.868.100 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.960.690 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-39.092.590 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-31.961.570 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	9.766.190 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.100.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.666.190 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-23.295.380 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 9.766.190 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 7.840.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €



§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 32,50 % der für das Haushaltsjahr 2026 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Zollernalbkreises am 8.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ für das Wirtschaftsjahr 2026 bestätigt.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 9.766.190 € sowie der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.674.000 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 7.840.000 €)

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ für das Wirtschaftsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 12.2.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird auf der Internetseite des Zollernalbkreises bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link

<https://www.zollernalbkreis.de/site/LRA-ZAK-2017/node/15440826?QUERYSTRING=Haushaltspl> abrufbar. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13.3.2026

gez. Pauli, Landrat